

Satzung

Handballförderverein Albersweiler in Albersweiler

§ 1 Name und Sitz

Die Körperschaft führt den Namen „Handballförderverein Albersweiler“.
Sie hat ihren Sitz in 76857 Albersweiler
Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.
Nach der Eintragung für der Verein den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung des Handballsports beim Handballsportverein 1982 e.V. in Albersweiler.

Der Unterstützung der Jugendarbeit kommt dabei besonderer Aufmerksamkeit zu.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

In Verwirklichung des Satzungszwecks ist der Verein bestrebt, Mittel zu beschaffen, um den Spielbetrieb Handball zu fördern und zu erhalten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung der sportlichen Jugend- und Erwachsenenarbeit im Handballsportverein 1982 e.V. Albersweiler.
- Die Ausrüstung und Ausstattung von Mannschaften mit Sportgeräten und Sportkleidung
- die Unterstützung bei der Zurverfügungstellung von geeignetem Personal (Betreuer, Übungsleiter)
- Anregung und Unterstützungen im Bau-, Erhaltung- und Pflegemaßnahmen an und von Sportanlagen.
- die Ermöglichung sportlicher und kultureller Begegnungen nationalen und internationalen Bereichen, insbesondere die Unterstützung bei Planung, Vorbereitung und Durchführung von diesen Begegnungen.
- die Übernahme von Mitgliedsbeiträgen von sozial schwachen und/oder in Not geratenen Mitgliedern des Handballsportvereins 1982 e.V. Albersweiler.
- durch geeignete Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremden sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich innerhalb eines Monats nach Eingang mitzuteilen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe seiner eventuellen Ablehnung anzugeben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen zuwiderhandelt.
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist
- durch Austritt

Der Austritt kann nur 3 Monate zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt werden.

Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an dem Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Änderung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Spenden zur Unterstützung des Vereinszweckes sind jederzeit möglich.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht bei der Mitgliederversammlung.

Nur alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben der Fördergemeinschaft im Sinne von § 2 und § 3 zu erfüllen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand,
bestehend aus einem 1. und einem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem erweiterten Vorstand mit bis zu 3 Beisitzern.

§ 9 Vertretungen des Vereins

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne von § 26 BGB.

Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Einzelvertretung des zweiten Vorsitzenden wird im innenverhältnis wirksam, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Der Vorstand –hier der Schatzmeister- ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr anzufertigen und diesen bei der Mitgliederversammlung vorzulesen.

§ 11 Technische Satzungsänderung

Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder der Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um eine dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- den Jahresbericht
- den Rechnungsbericht des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes

In der Mitgliederversammlung erfolgt die Neuwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr - 4. Quartal - statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Übertragung ist nicht möglich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, Beschlüsse der Sitzänderung oder Ziele und Zweck des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Vereinsmitglieder. Alle anderen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Zu den jeweiligen Ämtern des Vorstandes ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet eine Stichwahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden, Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden und vom durch die Mitgliederversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

§ 13 Ersatz und Aufwendungen

Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweiligen geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeiten im Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegungen, Porto, Telefon, Telefax usw..

Soweit steuerliche Pauschalbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Die jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften sind dabei zu beachten. Vom Vorstand können durch Beschluss geringere Pauschalen festgelegt werden. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Handballsportverein 1982 e.V. in Albersweiler zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 22.06.1999 errichtet.

Albersweiler, den 22.06.1999